

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

097/2020

Bauamt

öffentlich

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss | Sitzungstermin 12.11.2020 | Zuständigkeit Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge Verwaltungsausschuss | Sitzungstermin 24.11.2020 | Zuständigkeit Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge Gemeinderat | Sitzungstermin 01.12.2020 | Zuständigkeit Zur Beschlussfassung |

TOP **9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe Lindenstraße) in Vörden hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe Lindenstraße) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Begründung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist entlang der Lindenstraße (Autobahnzubringer Landesstraße L 76) umfangreiche Wohnbauflächen aus. Ein Teilbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Vörden, Zone III A. Das Verfahren für die damalige Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist im Jahre 2000 eingeleitet und 2006 zum Abschluss gebracht worden. Der Ort Vörden hat sich allerdings in den letzten 10 Jahren stetig und äußerst positiv entwickelt. Die städtebauliche Zielsetzung und die planerische Ausrichtung der gewünschten Nutzungen haben sich dementsprechend geändert. Die Bereiche beidseitig der klassifizierten Straße (L 76) bieten sich für eine gemischte bzw. gewerbliche Nutzung optimal an. Die Landesstraße kann den zu erwartenden Verkehr aufnehmen. Neben dem anvisierten Verbrauchermarkt (6. Änderung FNP – Sondergebiet Einzelhandel) sollen sich nach Möglichkeit weitere gewerbliche Nutzungen ansiedeln. Insbesondere ist es angedacht, das neue Feuerwehrgebäude in das Plangebiet zu integrieren.

Mit dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird das Verfahren offiziell eingeleitet. Im Anschluss kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden. Der Vorentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Die Planungskosten für das Bauleitplanverfahren (rd. 10.000 €) stehen im Haushalt unter dem PSP-Element 1.511000.001 (Kosten der Ortsplanung) zur Verfügung.

Brockmann

97-2020 Anlage Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes